

Verordnung

Über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Samtgemeinde Nordhümmling

(Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 Nr. 1 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert am 16.05.2018 (Nds. GVBl S. 66), hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Verordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

§ 4 Tiere

§ 5 Eisflächen

§ 6 Öffentliches Baden und Schwimmen

§ 7 Offene Feuer im Freien

§ 8 Hausnummern

§ 9 Spielplätze

§ 10 Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe

§ 11 Besondere Bestimmung

§ 12 Ausnahmen

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Geltungsdauer

§ 15 Inkrafttreten

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Nordhümmling.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1) Öffentliche Flächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswegen und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinflüsse, Durchlässe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

2) Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Waldungen, Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Schutzhütten, Pavillons, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Bushaltestellen, Buswartehallen, Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

(3) Spielplätze:

Sand- und Gerätespielplätze, Skateboardbahnen, Ballspielplätze (Bolzplätze).

(4) Werkzeuge:

von Montag bis Samstag (einschließlich).

§ 3 – Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Es ist verboten

a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschächte sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung, Abfallentsorgung, Wertstofffassung sowie dem Fernmeldewesen dienen sowie Schutzhütten, Buswartehallen, Pavillons u.ä. zu erklettern und Sperrvorrichtungen zu überwinden.

- b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen und unbefugt zu öffnen.
 - c) Plakate, Schilder, Tafeln usw. unbefugt an Gebäuden, Bäumen, Einfriedungen, Masten, Bänken, Bushaltestellen, Verteilerkästen usw. anzubringen. Gleiches gilt für das unbefugte Bekleben, Bemalen, Beschmieren oder Beschreiben dieser Objekte.
- (2) An Verkaufsstellen und Warenautomaten an öffentlichen Straßen und Anlagen hat der Betreiber geeignete Abfallbehälter aufzustellen und bei Bedarf zu entleeren.
- (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

§ 4 – Tiere

- (1) Haustiere sind so zu halten, dass sie nicht durch anhaltendes oder häufiges Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Bewohner in ihrer Ruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Stalltiere sind so zu halten, dass die Bewohner des Grundstücks und die Nachbarschaft nicht über das ortsüblich vertretbare Maß durch übliche Gerüche, laute Geräusche oder Ungeziefer beeinträchtigt werden. Auf die vorrangigen Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird hingewiesen; soweit diese zur Geltung kommen.
- (3) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet, zu unterbinden, dass der Hund
- a) außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke unbeaufsichtigt herumläuft,
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.
- (4) Bissige und bössartige Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an einer geeigneten Leine geführt werden und einen geeigneten Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (5) Innerhalb der Ortschaften (Gebiete gem. §§ 30 und 34 Baugesetzbuch), an sonstigen öffentlichen Orten sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an einer kurzen Leine zu führen. Auf Spielplätze, Schulhöfe und Friedhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Das gilt nicht für Blindenhunde, wenn sie blinde Personen in diese Bereiche führen.
- (6) Bei Verunreinigungen öffentlicher Verkehrsflächen und öffentlicher Anlagen durch Tiere sind die Tierhalter bzw. die mit der Führung beauftragten Personen zur unverzüglichen Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des sonst Verpflichteten vor.
- (7) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im Samtgemeindegebiet verboten.
- (8) Es ist verboten, an frei zugänglichen Gewässern Wasservögel zu füttern.

§ 5 – Eisflächen

Das Betreten oder Befahren von Eisflächen öffentlicher Gewässer im Samtgemeindegebiet und die Benutzung dieser Eisflächen zum Eissport ist verboten, soweit nicht durch die Samtgemeinde oder die jeweilige Mitgliedsgemeinde eine Ausnahme nach § 12 dieser Verordnung erteilt wird.

§ 6 – Öffentliches Baden und Schwimmen

Das Baden und Schwimmen in öffentlichen kommunalen Gewässern ist untersagt, sofern dies nicht ausdrücklich durch den Eigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten erlaubt wird.

§ 7 – Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuern ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Samtgemeinde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Verfügungsberechtigten bzw. des Eigentümers des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im aufgeschichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese vollständig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen. Des Weiteren sind die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, bei Brauchtumsfeuern zusätzlich die kommunalen Regelungen, die in der Genehmigung aufgeführt sind, einzuhalten.
- (3) Das Abbrennen von Osterfeuern als Brauchtumsfeuer ist zulässig. Das Abbrennen ist entweder am Ostersonntag oder am Ostermontag in der Zeit von 14.00 – 24.00 Uhr erlaubt. Das Osterfeuer ist mindestens 14 Tage vorher bei der Samtgemeinde mittels Anzeigeformular anzuzeigen. Nach diesem Termin angezeigte Osterfeuer werden nicht mehr genehmigt.

§ 8 – Hausnummern

- (1) Die in Verbindung mit § 126 Baugesetzbuch von der Samtgemeinde festgesetzte Hausnummer ist vom Grundstückseigentümer / von der Grundstückseigentümerin innerhalb von 14 Tagen nach den Absätzen 2-5 anzubringen. Die Hausnummer ist auf eigene Kosten zu beschaffen; dies gilt auch für den Fall, dass eine Änderung der Hausnummer erfolgt (Neunummerierung).
- (2) Die Hausnummer muss sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein. Die Hausnummer muss ständig lesbar erhalten bleiben; sie darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (3) Die Hausnummer ist straßenseitig am Hauptgebäude deutlich sichtbar in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m anzubringen. Die Anbringung hat grundsätzlich unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) zu erfolgen. Bei Eckgrundstücken ist für die Anbringung maßgebend, welcher Verkehrsfläche (Straße) das Grundstück zugeordnet worden ist. In

diesem Fall ist die Hausnummer in gleicher Höhe an der der Verkehrsfläche zugeordneten Seite des Grundstücks anzubringen.

- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Gleiches gilt sinngemäß für Eckgrundstücke gem. Abs. 3, Satz 3 und 4. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße her abgeschlossen, so ist die Hausnummer zur Straße hin deutlich sichtbar auch am Grundstückseingang anzubringen. Gleiches gilt sinngemäß für Eckgrundstücke gem. Abs. 3, Satz 3 und 4. In diesem Fall ist die Hausnummer jedoch an der der Verkehrsfläche zugeordneten Grundstücksgrenze anzubringen. Für die Anbringung gilt Satz 1 sinngemäß.
- (5) Bei Änderung der Hausnummer (Neunummerierung) ist der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin verpflichtet, die neue Hausnummer entsprechend den Vorschriften der Absätze 1-4 anzubringen. Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, dass sie noch lesbar bleibt. Nach Ablauf eines Jahres ist die alte Hausnummer zu entfernen.

§ 9 – Spielplätze

- (1) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spielplätzen verboten,
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
 - b) Glas jeglicher Art, Metallteile, Dosen oder andere Sachen und Gegenstände zu zerschlagen, einzugraben oder fortzuwerfen;
 - c) mit Fahrzeugen aller Art zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder, Kinderroller und Kinderdreiräder oder ähnliche Fahrzeuge sowie elektrische Krankenfahrstühle sowie Fahrzeuge zur Pflege der Anlagen;
 - d) alkoholische Getränke zu verzehren.
- (2) Vorhandene Hinweisschilder/Hinweistafeln sind zu beachten.

§ 10 – Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe

- (1) An Werktagen in der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr von 20.00 – bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe anderer stören.
- (2) Motorgetriebene Rasenmäher und Gartengeräte dürfen an Werktagen in der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr und von 20.00 – 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden, sofern sie die in der 8. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung – 8. BlmschV) zulässigen Geräuschemissionswerte überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Regelung des § 9 Abs. 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten gewerblicher Art sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden

§ 11 – Besondere Bestimmung

- (1) Es ist untersagt, in öffentlichen Anlagen zu übernachten, zu lärmern oder Trinkgelage zu veranstalten sowie Bänke zum Liegen und Schlafen zu nutzen.
- (2) Das Betreten der Uferbereiche der öffentlichen Seen und Teiche im Samtgemeindegebiet mit Getränkeflaschen,- dosen und -gläsern jeglicher Art zum Zwecke des sofortigen Verzehrs dieser Getränke und das Veranstalten von Trinkgelagen ist verboten.

§ 12 – Ausnahmen

Die Samtgemeinde, im Falle des § 5 auch die jeweilige Mitgliedsgemeinde, kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen. Ausnahmen nach § 5 dieser Verordnung bedürfen nicht der Schriftform.

§ 13 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 3 Abs. 1 Buchstabe a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschächte sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung, Abfallentsorgung Wertstofffassung sowie dem Fernmeldewesen dienen, Schutzhütten, Buswartehallen, Pavillons u.ä. erklettert und Sperrvorrichtungen überwindet;
 - § 3 Abs. 1 Buchstabe b) Hydranten verdeckt oder Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen verstopft, verunreinigt oder unbefugt öffnet;
 - § 3 Abs. 1 Buchstabe c) Plakate, Schilder, Tafeln usw. unbefugt an Gebäuden, Bäumen, Einfriedungen, Masten, Bänken, Bushaltestellen, Verteilerkästen usw. anbringt oder unbefugt beklebt, bemalt, beschmiert oder beschreibt;
 - § 3 Abs. 2 als Betreiber an Verkaufsstellen und Warenautomaten an öffentlichen Straßen und Anlagen keine geeigneten Abfallbehälter aufstellt und bei Bedarf entleert;
 - § 3 Abs. 3 Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, nicht entfernt;
 - § 4 Abs. 1 Haustiere so hält, dass sie durch anhaltendes oder häufiges Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Bewohner in ihrer Ruhe stören;
 - § 4 Abs. 2 Stalltiere so hält, dass die Bewohner des Grundstücks und die Nachbarschaft über das ortsübliche vertretbare Maß durch üble Gerüche, laute Geräusche oder Ungeziefer beeinträchtigt werden;
 - § 4 Abs. 3 als Hundehalter und Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten es nicht unterbindet, dass der Hund außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke unbeaufsichtigt herumläuft, Personen oder

Tiere gefährdend anfällt oder anspringt, öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt;

- § 4 Abs. 4 bissige und bösertige Hunde auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten nicht stets an einer geeigneten Leine führt und nicht mit einem geeigneten Maulkorb versieht, der das Beißen sicher verhindert;
- § 4 Abs. 5 innerhalb der Ortschaften (Gebiete gem. §§ 30 und 34 Baugesetzbuch), an sonstigen öffentlichen Orten sowie bei öffentlichen Veranstaltungen Hunde nicht an einer kurzen Leine führt oder auf Spielplätze, Schulhöfe und Friedhöfe mitnimmt;
- § 4 Abs. 6 Verunreinigungen öffentlicher Verkehrsflächen und öffentlicher Anlagen durch Tiere als Tierhalter bzw. als mit der Führung beauftragte Person nicht unverzüglich säubert;
- § 4 Abs. 7 wildlebende Tauben im Samtgemeindegebiet füttert;
- § 4 Abs. 8 an frei zugänglichen Gewässern Wasservögel füttert;
- § 5 ohne Ausnahmegenehmigung Eisflächen öffentlicher Gewässer im Samtgemeindegebiet betritt oder befährt sowie Eissport betreibt;
- § 6 ohne Erlaubnis des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten in öffentlichen kommunalen Gewässern badet oder schwimmt;
- § 7 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung Lager- und andere offene Feuer anlegt und unterhält;
- § 7 Abs. 2 zugelassene Feuer im Freien nicht dauernd mindestens durch eine erwachsene Person beaufsichtigt, vor Entzündung des Feuers nicht sicherstellt, dass sich keine Menschen oder Tiere im aufgeschichteten Brennmaterial aufhalten, vor Verlassen der Feuerstelle diese nicht vollständig ablöscht, als Verantwortlicher sich nicht von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen überzeugt hat, die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, bei Brauchtumsfeuern zusätzlich die kommunalen Regelungen, die in der Genehmigung aufgeführt sind, nicht einhält;
- § 7 Abs. 3 Osterfeuer nicht anzeigt oder außerhalb der erlaubten Tage und Zeiten abbrennt;
- § 8 Abs. 1-4 als Grundstückseigentümer / als Grundstückseigentümerin die von der Samtgemeinde festgesetzte oder geänderte Hausnummer nicht oder nicht rechtzeitig an der dafür vorgesehenen Stelle am Gebäude anbringt und nicht der Verpflichtung nachkommt, die Hausnummer ständig lesbar zu erhalten;
- § 8 Abs. 5 bei Änderung der Hausnummer (Neunummerierung) die neue Hausnummer nach den Absätzen 1 - 4 nicht anbringt und die alte Hausnummer nicht so durchstreicht, dass sie noch lesbar bleibt;
- § 9 Abs. 1 auf Spielplätzen gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt, Glas jeglicher Art, Metallteile, Dosen oder andere Sachen und Gegenstände zerschlägt, ingräbt oder fortwirft, mit nicht zulässigen Fahrzeugen fährt oder alkoholische Getränke verzehrt;
- § 9 Abs. 2 auf Spielplätzen vorhandene Hinweisschilder/Hinweistafeln nicht beachtet;
- § 10 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe anderer stört;
- § 10 Abs. 2 an Werktagen in der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr und von 20.00 – 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen motorgetriebene Rasenmäher und Gartengeräte betreibt, die die der Rasenmäherlärm-Verordnung – 8. BlmschV – zulässigen Grenzwerte überschreiten;

- § 11 Abs. 1 in öffentlichen Anlagen übernachtet, lärmt und Trinkgelage veranstaltet oder Bänke zum Liegen oder Schlafen nutzt;
 - § 11 Abs. 2 die Uferbereiche der öffentlichen Seen und Teiche im Samtgemeindegebiet mit Getränkeflaschen,- dosen und -gläsern jeglicher Art zum Zwecke des sofortigen Verzehrs dieser Getränke betritt oder Trinkgelage veranstaltet;
 - § 12 bei einer Kontrolle auf Verlangen die Ausnahmegenehmigung nicht aushändigt;
- (2) Wer als Aufsichtspflichtiger von Personen unter 14 Jahren fahrlässig oder vorsätzlich duldet, dass diese gegen Gebote oder Verbote dieser Verordnung verstoßen, handelt ebenfalls ordnungswidrig.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 14 – Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Esterwegen, den 21.03.2019

Christoph Hüntelmann

(Samtgemeindebürgermeister)